

Übersicht über mögliche Aufenthaltstitel für Wissenschaftler/innen aus Drittstaaten nach dem AufenthG

Aufenthaltstitel /Aufenthaltszweck	§ 16 Studium, Sprachkurse, Schulbesuch	§ 18 Beschäftigung ¹	§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	§ 19a Blaue Karte EU ²	§ 20 Forschung
Zielgruppe / Berechtigte	(Sprach-) Schüler, Studienbewerber, Studierende, Promovierende ³	ausländische Arbeitnehmer allgemein; i.V.m. § 5 BeschV aber auch für die Beschäftigung in Wissenschaft und Forschung anwendbar	Spitzenkräfte aus Wissenschaft, Forschung und Lehre mit herausragender beruflicher Qualifikation, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes Interesse besteht	Ausländische Arbeitnehmer mit einer akademischen Qualifikation ⁴	ausländische Forscher, die im Inland ein Forschungsvorhaben bei einer anerkannten Forschungseinrichtung durchführen wollen; ggf. Promovierende ⁵
Erteilungsvoraussetzungen					
1. Mindestinkommen ⁶	Nein ⁷	Nein	Nein	44.800 € bzw. 34.944 € ⁸	Ja ⁹

¹ Die Vorschrift gilt für jede Beschäftigung im Bundesgebiet und ist demnach nicht wissenschaftlerspezifisch. Gem. § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt.

² Das zugrunde liegende Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (2009/50/EG) ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und führt u. a. die „Blaue Karte EU“ als neuen Aufenthaltstitel ein.

³ Wenn die Dissertation im Rahmen eines Promotionsstudiums erfolgt (s. Begründung zu Art. 1 § 16 des Gesetzesentwurfs aus BT-Drucks. 15/420)

⁴ Das BMAS kann zudem gem. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung Berufe bestimmen, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mind. fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

⁵ Sofern sie ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit erstellen, für die mit einer anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung besteht. Ausgenommen sind Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist (vgl. § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG). Die Formulierung des § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG eröffnet einen Auslegungsspielraum und führt in der Praxis der Ausländerbehörden zu z. T. recht unterschiedlichen Ergebnissen, was unter einem „Promotionsstudium“ zu verstehen sei.

⁶ Grundsätzlich erforderlich für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist der Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt sowie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die Dauer des Aufenthalts (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Wann der Lebensunterhalt als gesichert gilt, ist dem § 2 Abs. 3 AufenthG zu entnehmen.

⁷ Der Lebensunterhalt gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG für die Erteilung einer AE nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs gem. §§ 13 und 13a Abs. 1 BAFöG (derzeit 659 €) verfügt.

⁸ Gemäß § 41a Abs. 1 BeschV beträgt die Höhe des Gehalts nach § 19a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG 2/3 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 44.800 €). Für Mangelberufe (MINT-Berufe und Humanmediziner) beträgt die Höhe des Mindestgehalts 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 34.944 €); maßgeblich ist das vergleichbare Gehalt aufgrund der durchzuführenden Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

§ 16

§ 18

§ 19

§ 19a

§ 20

2. Deutsche Sprachkenntnisse	grds. ja; werden i.d.R. im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch die HS überprüft ¹⁰	i.d.R. nicht erforderlich	i.d.R. nicht erforderlich ¹¹	i.d.R. nicht erforderlich	i.d.R. nicht erforderlich
3. Sonstige	AE wird erst nach Zulassung an einer HS erteilt (Ausnahme: Studienbewerber)	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss ¹² sowie tatsächliche Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung; Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	Anerkennung der FE durch das BAMF; Aufnahmevereinbarung zwischen Forscher und FE; ggf. Kostenübernahmeerklärung der FE
Dauer / Befristung bei Erteilung	befristet: mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre	befristet	unbefristet	max. 4 Jahre bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Arbeitsvertrags zzgl. 3 Monate ¹³	mind. 1 Jahr bzw. befristet auf die Dauer eines ggf. kürzeren Forschungsaufenthalts
Verlängerung	möglich, wenn Aufenthaltswitzweck noch nicht erreicht ist sowie nach Abschluss des Studiums bis zu 18 Monate ¹⁴ zur	Ja, wenn die Grundvoraussetzungen nach wie vor bestehen	nicht erforderlich, da unbefristet	Ja, wenn die Grundvoraussetzungen nach wie vor bestehen	Ja, wenn das Forschungsvorhaben verlängert wird oder ein neues Forschungsvorhaben ansteht

⁹ Für die Erteilung einer AE nach § 20 gilt gem. § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des SGB IV als ausreichend zur Deckung des Lebensunterhalts (derzeit 21.000 € West und 17.919,96 € Ost). In Einzelfällen ist nach individueller Prüfung auch ein geringeres Nettoeinkommen ausreichend, sofern ausreichender Krankenversicherungsschutz und kein Anspruch auf öffentliche Leistungen besteht (vgl. hierzu Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG Nr. 2.3.7).

¹⁰ Für manche Studiengänge kann der Nachweis englischer Sprachkenntnisse ausreichend sein (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4).

¹¹ In der Praxis kommt es vor, dass die Ausländerbehörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums den Nachweis einfacher Deutschkenntnisse verlangen.

¹² Das BMAS kann zudem gem. § 19a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch Rechtsverordnung Berufe bestimmen, in denen die einem Hochschulabschluss vergleichbare Qualifikation durch mind. fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesen werden kann.

¹³ Vgl. § 19a Abs. 3 Satz 2.

¹⁴ Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums ohne Einschränkungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 16

§ 18

§ 19

§ 19a

§ 20

	Arbeitsuche (gem. § 16 Abs. 4 AufenthG)				
Beschäftigung	max. 120 Tage bzw. 240 halbe Tage/Jahr sowie studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung; Die Tätigkeiten dürfen den Zweck des Studiums nicht gefährden. ¹⁵	Die AE beinhaltet die Berechtigung zur Ausübung der jeweils erlaubten Erwerbstätigkeit	uneingeschränkt möglich ¹⁶	Tatsächliche Ausübung einer der Qualifikation angemessenen, hochqualifizierten Beschäftigung	Eine AE für Forscher berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungsvorhaben ¹⁷ sowie zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre.
Zustimmung durch die Arbeitsagentur /Ausländerbehörde erforderlich	Ja, wenn die Beschäftigung außerhalb des o. g. Rahmens liegt und nicht zustimmungsfrei ist. Dann ist zudem auch eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich.	grds. ja (vgl. § 39 AufenthG), für wiss. Personal sowie für Gastwissenschaftler an Hochschulen und FE bedarf es jedoch gem. § 5 BeschV keiner Zustimmung	Nein, sofern die Beschäftigung den Regelbeispielen des § 19 Abs. 2 AufenthG entspricht. (s. § 3 BeschV)	Nein ¹⁸ , jedoch ist in den ersten zwei Jahren nach erstmaliger Erteilung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen ¹⁹ .	Nein. Darüber hinaus bedarf es auch keiner Zustimmung durch die Ausländerbehörde (dies gilt auch für mitreisende Ehegatten bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder ²⁰)
Aufenthalt in einem anderen	Bis zu 3 Monate Reisefreiheit in	Bis zu 3 Monate Reisefreiheit in anderen	Bis zu 3 Monate Reisefreiheit in anderen	Inhaber einer Blauen Karte EU können sich nach 18	(Forschungs-) Aufenthalt bis zu 3 Monaten im

¹⁵ Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen der Studentenwerke, Tätigkeiten in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Asten und des World University Service) beschränken. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 16.3.3).

¹⁶ Vgl. § 9 AufenthG

¹⁷ Mit dem am 01.08.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU entfällt die Notwendigkeit zur konkreten Benennung des Forschungsprojektes in der AV.

¹⁸ Vgl. § 3a BeschV

¹⁹ Vgl. § 19a Abs. 4 AufenthG

²⁰ Vgl. Art. 11 Nr. 6 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011, welches am 26.11.2011 in Kraft getreten ist bzw. § 34 Nr. 4 AufenthV.

§ 16

§ 18

§ 19

§ 19a

§ 20

EU-Mitgliedsstaat	anderen Schengen-Staaten	Schengen-Staaten	Schengen-Staaten	Monaten mit ihren Familienangehörigen in einem anderen MS der EU niederlassen und dort eine Blaue Karte EU beantragen.	Schengen-Raum; ab 3 Monaten ist eine neue Aufnahmevereinbarung im entsprechenden MS bzw. eine AE nötig ²¹
Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern	Die allg. Voraussetzung für den Familien- und Ehegattennachzug zu Ausländern ergeben sich aus den §§ 5, 29 und 30 AufenthG.		Der Ehepartner hat einen Anspruch auf Erteilung einer AE. ²²	Dem Ehegatten ist eine AE zum Zweck des Familiennachzugs (erstmals für mind. 1 Jahr) zu erteilen. ²³	Dem Ehegatten ist eine AE zum Zweck des Familiennachzugs (erstmals für mind. 1 Jahr) zu erteilen. ²⁴
Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienangehörige	Zustimmung der BA erforderlich, soweit die Beschäftigung nicht nach §§ 2 bis 15 BeschV zustimmungsfrei ist; Die Regelung des § 16 Abs. 3 ist auf Familienangehörige von Studenten nicht anwendbar. ²⁵	Ja, entsprechend dem Arbeitsmarktzugang des Ausländers, zu dem der Zuzug erfolgt. ²⁶ Die Zustimmung der BA ist erforderlich, sofern die Beschäftigung nicht nach §§ 2 bis 15 BeschV zustimmungsfrei ist.	Die AE berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.	Die AE für Familienangehörige berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung einer Erwerbstätigkeit ²⁷	
Dt. Sprachkenntnisse des	ggf. ja	i.d.R. ja ³⁰	nein ³¹	nein	nein ³²

²¹ Auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels in einem anderen EU-Mitgliedsstaat besteht ein Rechtsanspruch, soweit die allgemeinen Bedingungen hierfür erfüllt sind.

²² Vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3a AufenthG

²³ Vgl. §§ 27 Abs. 4 und 30 Abs. 1 Nr. 3g AufenthG

²⁴ Vgl. §§ 27 Abs. 4 und 30 Abs. 1 Nr. 3c AufenthG

²⁵ Vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26.10.2009, Nr. 29.5.2.6.

²⁶ Vgl. § 29 Abs. 5 AufenthG

²⁷ Vgl. § 29 Abs. 5 Nr. 2 AufenthG

²⁸ Grundsätzlich ist der Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erforderlich.

§ 16

§ 18

§ 19

§ 19a

§ 20

Ehegatten²⁸ bzw. der Kinder²⁹ bei Einreise erforderlich					
Elterngeld³³	nein	Ja, es sei denn, die AE wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt ³⁴	ja	ja	ja
Kindergeld³⁵	nein	Ja, es sei denn, die AE wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt ³⁶	ja	ja	ja
Gebühren	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; > 1 Jahr: 110 € ³⁷ Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €		250 €	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr: 100 €; AE > 1 Jahr: 110 € Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu 3 Monaten: 65 €; > 3 Monate: 80 €	
Alternativer Aufenthaltstitel	ggf. § 20 für Promovierende ³⁸	§§ 19, 20	§ 18	§§ 18, 19, 20 (ggf. § 16 für Promovierende)	§ 18, ggf. § 16 für Promovierende
Sonstiges	Zeiten mit einem AT nach § 16 werden für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis gem. § 32 AufenthG nur zur Hälfte angerechnet. ³⁹ Hochschulabsolven-			Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis: Ausübung einer Beschäftigung gem. § 19a Abs. 1 und Leistung von Pflichtbeiträgen bzw. freiwilligen Beiträgen zur	Eine Einbürgerung auf Basis des § 20 AufenthG ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG nicht ohne Weiteres möglich.

²⁹ Vgl. § 32 AufenthG

³⁰ Hiervon kann jedoch bei offensichtlich geringem Integrationsbedarf (z. B. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums) abgesehen werden.

³¹ Wenn der Ehegatte eine AE nach §§ 19 bis 21 besitzt und die Ehe bereits bestand, als er seinen Lebensmittelpunkt in die BRD verlegt hat entfällt die Notwendigkeit des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

³² Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

³³ Vgl. § 1 Abs. 7 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit

³⁴ Vgl. § 1 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2b des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit

³⁵ Vgl. § 62 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG)

³⁶ Vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 2b Einkommenssteuergesetz (EStG)

³⁷ Wer für seinen Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält, ist gem. § 52 Abs. 5 AufenthV von den Gebühren für die Erteilung eines Visums oder einer AE befreit.

³⁸ Wenn sie ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit anfertigen, für die mit einer Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen wurde

³⁹ Vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG.

§ 16

§ 18

§ 19

§ 19a

§ 20

	<p>ten, die einen angemessenen Arbeitsplatz gefunden haben, können nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten.⁴⁰; Die Erteilung einer AE für einen anderen als den nach § 16 Abs. 4 zugelassenen Zweck ist erst nach Ausreise des Ausländers möglich.</p>			<p>GRV für mind. 33 Monate bzw. 21 Monate, wenn der Ausländer deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweist.⁴¹ Aufenthaltszeiten mit einer Blauen Karte EU in anderen EU-Mitgliedstaaten können für das Daueraufenthaltsrecht-EU kumuliert werden, wenn der Aufenthalt im Erststaat mind. 18 Monate beträgt.</p>	
--	--	--	--	--	--

Haftungshinweis:

Die Hochschulrektorenkonferenz übernimmt keine Haftung für die in diesem Dokument dargestellten Inhalte sowie für deren Vollständigkeit oder Aktualität. Alle Inhalte sind allgemeiner Natur. Sie stellen lediglich eine vergleichende Übersicht und keine rechtsverbindliche Auskunft dar und können auch nicht die Auskunft von Fachleuten ersetzen.

Ansprechpartnerin in der HRK:

Anja Schwarz
 E-Mail: schwarz@hrk.de
 Tel.: 0228/887-119

⁴⁰ Vgl. § 18b AufenthG

⁴¹ Aufenthaltszeiten mit anderen Aufenthaltstiteln werden angerechnet, wenn eine hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt wurde.